

Geschäftsverzeichnisnr. 5488
Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 2 und 4) des Gesetzes vom 15. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte », erhoben von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. September 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Oktober 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 2 und 3) des Gesetzes vom 15. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 2012, zweite Ausgabe): die VoG « Association pour le droit des Etrangers », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Coordination et initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », mit Sitz in 1050 Brüssel, rue du Vivier 80-82, die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Sitz in 9000 Gent, De Smetstraat 75, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », mit Sitz in 1030 Brüssel, rue Gaucheret 164, und Nazifa Mustafa und Daniel Vasic, wohnhaft im Aufnahmezentrum des Roten Kreuzes in 4920 Remouchamps, Sedoz 6.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Oktober 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. Oktober 2013 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, ihren Standpunkt über die eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2013, S. 55776, auf den Gegenstand der Klage auf der Sitzung mündlich darzulegen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2013

- erschienen

. RAin C. Verbrouck *loco* RAin G. Ladrière, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RAin N. Schynts, ebenfalls *loco* RA D. Matray und RAin C. Piront, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 15. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » (nachstehend: das Gesetz vom 15. März 2012).

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegegenstand auf die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes beschränkt.

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 bestimmt:

« In Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter ‘ gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss ’ durch die Wörter ‘ gegen die in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse ’ ersetzt ».

B.1.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 bestimmt:

« In Artikel 39/81 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 4. Mai 2007, 23. Dezember 2009 und 29. Dezember 2010, werden die Wörter ‘ - 39/76 § 3 Absatz 1 ’ durch die Wörter ‘ - 39/76 § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Beschwerden in Bezug auf die in den Artikeln 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse, die gemäß Artikel 39/76 § 3 Absatz 2 behandelt werden ’ ersetzt ».

B.1.4. Der in Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss ist derjenige, mit dem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, den Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären

Schutzstatus, der von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder von einem Staatenlosen, der vorher seinen gewöhnlichen Wohnort in einem sicheren Herkunftsland hatte, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist aufgrund von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befugt, diesen Nichtberücksichtigungsbeschluss zu fassen, wenn aus den Erklärungen des Asylsuchenden nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf den subsidiären Schutzstatus bezieht, zu erleiden. Die Liste der sicheren Herkunftsländer wird gemäß den Absätzen 2 bis 4 von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mindestens einmal im Jahr vom König festgelegt.

B.1.5. Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch die erste angefochtene Bestimmung, legt die Zuständigkeiten des Rates für Ausländerstreitsachen fest.

Diese Zuständigkeiten sind von zweierlei Art:

- Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 handelt der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er in Angelegenheiten des Asyls und des subsidiären Schutzes über die Beschwerden urteilt, die gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: der Generalkommissar) eingereicht werden.

- Aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels tritt der Rat für Ausländerstreitsachen als Annullierungsrichter auf, wenn er über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauch urteilt.

Folglich unterscheiden sich die Zuständigkeiten, die dem Rat für Ausländerstreitsachen erteilt worden sind, je nachdem, ob der Rat seine Zuständigkeiten aufgrund von Paragraph 1 oder aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 ausübt. Im ersteren Fall geht es um eine Zuständigkeit mit voller Rechtsprechungsbefugnis. Im letzteren Fall handelt es sich um eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses.

B.1.6. Aufgrund der Abänderung dieser Bestimmung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 15. März 2012 kann ein Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der durch den Generalkommissar in Bezug auf einen Antragsteller gefasst wurde, der aus einem Land stammt, das in die vom König

festgelegte Liste der sicheren Länder aufgenommen wurde, nicht Gegenstand einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung vor dem Rat für Ausländerstreitsachen sein. Dieser Beschluss kann hingegen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor demselben Rechtsprechungsorgan sein.

B.1.7. Aufgrund der durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes vom 15. März 2012 eingeführten Abänderung von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 trifft der Kammerpräsident oder der Richter des Rates für Ausländerstreitsachen, bei dem ein aus einem sicheren Land stammender Asylsuchender eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus einreicht, eine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde.

B.2.1. Das angefochtene Gesetz ergänzt das Gesetz vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, mit dem unter anderem in dieses letztgenannte Gesetz der vorerwähnte Artikel 57/6/1 eingefügt wurde. Mit diesen beiden Gesetzen wird bezweckt, « die Prüfung der Asylanträge von Ausländern aus sicheren Herkunftsländern zu beschleunigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, 5-1364/3, S. 2).

Im Senatsausschuss hat der Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung dargelegt, dass die zügigere Bearbeitung der Asylanträge « nur verwirklicht werden kann, wenn dem beschleunigten Verfahren vor dem [Generalkommissar] auch in der Berufungsinstanz ein beschleunigtes Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen folgt ». Hierzu « können die Bürger aus sicheren Herkunftsländern die ablehnende Antwort auf ihren Asylantrag nur bei dem Rat für Ausländerstreitsachen mittels einer Nichtigkeitsklage anfechten und nicht, wie es bei den anderen Asylanträgen der Fall ist, mittels einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung » und « muss der Rat über die Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von zwei Monaten statt der üblichen Frist von drei Monaten befinden » (ebenda, S. 3).

B.2.2. Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowie die angefochtenen Bestimmungen wurden mittels eines Abänderungsantrags eingefügt, der bezweckte, die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in belgisches Recht umzusetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/003, S. 4).

Artikel 30 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie 2005/85/EG bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 29 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang II andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil erfüllt sind ».

Artikel 31 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Ein Drittstaat, der entweder nach Artikel 29 oder nach Artikel 30 als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Asylbewerber sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn

a) der Asylbewerber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder

b) der Asylbewerber staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte

und der Asylbewerber keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 29 als sicherer Staat bestimmt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen in den nationalen Rechtsvorschriften weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest ».

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 107/2013 hat der Gerichtshof die Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », mit dem der vorerwähnte Artikel 57/6/1 in dieses Gesetz eingefügt wurde, zurückgewiesen.

B.3.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 ersetzt Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Artikel 21 desselben Gesetzes vom 8. Mai 2013 ändert Artikel 39/81 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ab. Diese Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 2013 sind zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung am 22. August 2013 im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten.

Da die angefochtenen Bestimmungen vor ihrer Ersetzung durch die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 2013 Auswirkungen haben konnten, ist die Nichtigkeitsklage durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gegenstandslos geworden.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.4.1. Der einzige Klagegrund ist insbesondere aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: die Charta) und mit Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (nachstehend: die Verfahrensrichtlinie) abgeleitet.

Die klagenden Parteien bemängeln, die angefochtenen Bestimmungen entzögen den aus einem als sicher geltenden Land stammenden Asylsuchenden auf diskriminierende Weise das Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen die Entscheidung des Generalkommissars, ihren Asylantrag abzulehnen und ihnen die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu verweigern.

B.4.2. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.4.3. Artikel 47 der Charta bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

B.4.4. Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Asylantrag, einschließlich einer Entscheidung:

i) den Antrag nach Artikel 25 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

ii) an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 35 Absatz 1;

iii) keine Prüfung nach Artikel 36 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 19 und 20;

c) eine Entscheidung, den Folgeantrag gemäß den Artikeln 32 und 34 nicht weiter zu prüfen;

d) eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35 Absatz 2;

e) eine Entscheidung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 38.

[...] ».

In Erwägung 27 dieser Richtlinie heißt es im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf:

« (27) Einem Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zufolge müssen die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikels [267 AEUV] anfechtbar sein. Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, auch hinsichtlich der Prüfung der relevanten Tatsachen, hängt von dem - als ein Ganzes betrachteten - Verwaltungs- und Justizsystem jedes einzelnen Mitgliedstaats ab ».

B.5.1. In der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte setzt das durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde voraus, dass eine Person, die einen vertretbaren Beschwerdegrund anführt, der aus einem Verstoß gegen Artikel 3 derselben Konvention abgeleitet ist, Zugang zu einem Gericht hat, das befugt ist, den Inhalt der Beschwerde zu prüfen und die entsprechende Wiedergutmachung zu bieten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt entschieden, dass « angesichts der Bedeutung, die [er] Artikel 3 der Konvention und der

unumkehrbaren Beschaffenheit des Schadens beimit, der im Fall des Eintretens des Risikos der Folterung oder der schlechten Behandlungen entstehen kann [...], Artikel 13 es erfordert, dass die betreffende Person Zugang zu einer von Rechts wegen aussetzenden Beschwerde hat » (EuGHMR, 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhiin)* gegen Frankreich, § 66; siehe EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, § 293; 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, §§ 134 und 156; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 92).

B.5.2. Um wirksam zu sein im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, muss die Beschwerde, die einer Person geboten wird, die sich wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 beklagt, eine « aufmerksame », « vollständige » und « strikte » Kontrolle der Situation des Beschwerdeführers durch das zuständige Organ ermöglichen (EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, §§ 387 und 389; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, §§ 105 und 107).

B.6.1. Dadurch, dass vor dem Rat für Ausländerstreitsachen die durch Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Nichtigkeitsklage eingereicht wird gegen den Beschluss des Generalkommissars zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der durch eine Person eingereicht wird, die aus einem Land stammt, das in die vom König festgelegte Liste der sicheren Länder aufgenommen wurde, wird der Beschluss des Generalkommissars nicht ausgesetzt.

B.6.2. Die Nichtigkeitsklage bewirkt im Übrigen eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses des Generalkommissars auf der Grundlage der Sachverhalte, die dieser Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlagen. Der Rat für Ausländerstreitsachen muss bei dieser Prüfung daher nicht die etwaigen neuen Beweiselemente berücksichtigen, die der Antragsteller ihm vorlegt. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ebenfalls nicht verpflichtet, bei der Rechtmäßigkeitskontrolle die aktuelle Situation des Antragstellers, mit anderen Worten zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Entscheidung fällt, im Vergleich zu der in seinem Herkunftsland geltenden Situation zu prüfen.

B.6.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass eine Nichtigkeitsklage, die gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eingereicht werden kann, keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

B.7. Bei der Prüfung dessen, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, sind jedoch alle den Antragstellern zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten zu berücksichtigen, einschließlich der Beschwerden, die einen Einspruch gegen die Vollstreckung einer Maßnahme zur Entfernung in ein Land, in dem gemäß dem durch sie angeführten Beschwerdegrund die Gefahr besteht, dass in Bezug auf sie gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich mehrmals entschieden, dass « die durch das innerstaatliche Recht gebotenen Beschwerden insgesamt die Erfordernisse von Artikel 13 erfüllen können, selbst wenn keine einzige davon allein sie vollständig erfüllt » (siehe insbesondere EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 75; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhin)* gegen Frankreich, § 53; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 99).

B.8.1. Wenn die Vollstreckung der Maßnahme zur Entfernung vom Staatsgebiet unmittelbar bevorsteht, kann ein Asylsuchender, der Gegenstand eines Beschlusses zur Nichtberücksichtigung seines Antrags ist, gegen die Entfernungsmaßnahme einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen. Aufgrund von Artikel 39/83 desselben Gesetzes kann die Zwangsvollstreckung der Entfernungsmaßnahme frühestens fünf Tage nach Notifizierung der Maßnahme stattfinden, ohne dass diese Frist weniger als drei Werktage betragen darf. Wenn der Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht hatte und die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht, kann er eine Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen in bestmöglicher Frist im Wege vorläufiger Maßnahmen beantragen. Nach Empfang dieses Antrags kann die Zwangsvollstreckung der Entfernungsmaßnahme nicht mehr vorgenommen werden (Artikel 39/84 und 39/85 desselben Gesetzes).

B.8.2. Durch mehrere, am 17. Februar 2011 in Generalversammlung ausgesprochene Entscheide hat der Rat für Ausländerstreitsachen erkannt, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in dem Sinne auszulegen seien, dass durch den innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Notifizierung der Entfernungsmaßnahme eingereichten Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme von Rechts wegen bis zur Entscheidung des Rates ausgesetzt wird, damit dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit den Erfordernissen von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Mit denselben Entscheiden hat der Rat ebenfalls erkannt, dass durch eine Beschwerde, die außerhalb der aussetzenden Frist von fünf Tagen, jedoch innerhalb der in Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage eingereicht wird, nämlich 30 Tage, die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, ebenfalls von Rechts wegen

ausgesetzt wird (RAS, 17. Februar 2011, Entscheide Nrn. 56.201 bis 56.205, 56.207 und 56.208).

B.8.3. Diese Erweiterung der aussetzenden Wirkung des Einreichens eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit ist jedoch nicht das Ergebnis einer Gesetzesänderung, sondern einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen, so dass die Antragsteller trotz der Rechtskraft dieser Entscheide nicht die Gewähr haben können, dass die Verwaltung des Ausländeramtes ihre Praxis unter allen Umständen dieser Rechtsprechung angepasst hat. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt erklärt hat, dass « die Erfordernisse von Artikel 13, ebenso wie diejenigen der anderen Bestimmungen der Konvention, als Erfordernisse der Garantie anzusehen sind, und nicht bloß des guten Willens oder der praktischen Regelung; dies ist eine der Folgen des Vorrangs des Rechtes, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, das untrennbar mit allen Artikeln der Konvention einhergeht » (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 83; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 66). Er hat ebenfalls präzisiert, dass « die Wirksamkeit [der Beschwerde] Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit der Beschwerden beinhaltet, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in der Praxis » (EuGHMR, 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, § 150; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 90).

B.8.4. Der Rat für Ausländerstreitsachen beschließt im Übrigen eine Aussetzung der Entfernungsmaßnahme nur unter der dreifachen Bedingung, dass die antragstellende Partei die äußerste Dringlichkeit der Situation nachweist, dass sie mindestens einen ernsthaften Nichtigkeitsklagegrund anführt und dass sie die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachweist.

Der ernsthafte Klagegrund muss die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung rechtfertigen können. Der Rat für Ausländerstreitsachen nimmt mit anderen Worten in diesem Kontext grundsätzlich eine deutliche Rechtmäßigkeitskontrolle des Entfernungsbeschlusses vor, wobei diese Kontrolle ihn nicht dazu verpflichtet, zu dem Zeitpunkt seiner Entscheidung die neuen Sachverhalte, die der Antragsteller gegebenenfalls vorlegen kann, oder dessen aktuelle Situation in Bezug auf die etwaige Entwicklung der Lage in seinem Herkunftsland zu berücksichtigen.

B.8.5. Der Ministerrat führt an, der Rat für Ausländerstreitsachen könne zu dem Zeitpunkt, zu dem er in äußerster Dringlichkeit urteile, neue Sachverhalte berücksichtigen, um die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Falle der Entfernung in das Herkunftsland des Antragstellers zu beurteilen. Auch hier ist anzumerken, dass

diese Praxis sich aus einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen ergeben würde und dass die Antragsteller also keineswegs die Gewähr haben, dass der Rat die neuen Beweiselemente oder die Entwicklung der Situation berücksichtigen wird. In Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wonach die Nichtigkeitsklagen gemäß den Modalitäten von Artikel 39/69, der sich auf die Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung im Bereich des Asyls bezieht, eingereicht werden, ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass die Bestimmungen von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4, die sich auf das Anführen neuer Sachverhalte beziehen, nicht auf die Nichtigkeitsklagen Anwendung finden. Ebenso findet Artikel 39/76 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, der präzisiert, unter welchen Bedingungen die neuen Sachverhalte durch den in Streitsachen mit unbeschränkter Rechtsprechung tagenden Rat für Ausländerstreitsachen geprüft werden, nicht auf den Rat Anwendung finden, wenn er Nichtigkeitsklagen prüft.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass ein Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 entzieht also den Asylsuchenden, die aus einem sicheren Land stammen und deren Antrag Gegenstand eines Nichtberücksichtigungsbeschlusses ist, eine wirksame Beschwerde im Sinne dieser Bestimmung.

B.9.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 führt somit einen Behandlungsunterschied in Bezug auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen einen Beschluss zur Ablehnung eines Asylantrags oder zur Verweigerung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zwischen den darin angeführten Asylsuchenden und den anderen Asylsuchenden ein, die gegen den Beschluss zur Ablehnung ihres Antrags eine aussetzende Beschwerde vor dem Rat für Ausländerstreitsachen einreichen können, der über volle Rechtsprechungsbefugnis verfügt, um darüber zu befinden.

B.9.2. Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist, was voraussetzt, dass er auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium beruht und im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

B.10.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende besitzt, oder, wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er vor seiner Ankunft im Staatsgebiet seinen gewöhnlichen Wohnort hatte. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.10.2. Artikel 23 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« Ferner können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Prüfungsverfahren gemäß den Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II vorrangig oder beschleunigt durchgeführt wird, wenn

[...]

c) der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird:

i) weil der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 29, 30 und 31 kommt, oder

ii) weil der Staat, der kein Mitgliedstaat ist, unbeschadet des Artikels 28 Absatz 1 als sicherer Drittstaat für den Antragsteller betrachtet wird, oder

[...] ».

B.10.3. Aus dieser Möglichkeit ergibt sich, dass « dass die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers ein Faktor ist, der eine vorrangige oder beschleunigte Bearbeitung eines Asylantrags rechtfertigen kann » (EuGH, 31. Januar 2013, C-175/11, *H.I.D. und B.A.*, Randnr. 73).

B.10.4. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten, indem sie eine vorrangige oder beschleunigte Behandlung der Asylanträge von Personen, die aus einem als sicher geltenden Land stammen, vorsehen, diesen Asylsuchenden die « Garantien » vorenthalten könnten, die durch die Verfahrensrichtlinie oder durch die « Grundsätze » des europäischen Rechts eingeführt wurden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat nämlich entschieden:

« Um jedoch zu vermeiden, dass Asylbewerber aus einem bestimmten Drittstaat, deren Asylanträge vorrangig geprüft werden, gegenüber Staatsangehörigen anderer Drittstaaten, deren Asylanträge im normalen Verfahren geprüft werden, diskriminiert werden, darf dieses vorrangige Verfahren Antragstellern der erstgenannten Kategorie die nach Art. 23 der Richtlinie 2005/85 zu beachtenden Garantien, die für jede Art von Verfahren gelten, nicht vorenthalten » (ebenda, Randnr. 74).

B.10.5. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das durch Artikel 47 der Charta und durch Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie gewährleistet wird, welche in B.4.3 und B.4.4 angeführt wurden, gehört zu den durch diese Richtlinie eingeführten « Grundsätzen » und « Garantien ».

In dieser Hinsicht hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« Somit sind die Entscheidungen, gegen die der Asylbewerber gemäß Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie 2005/85 einen Rechtsbehelf haben muss, diejenigen, die eine Ablehnung des Asylantrags wegen Unbegründetheit oder gegebenenfalls aus formalen oder verfahrensrechtlichen Gründen, die eine Sachentscheidung ausschließen, implizieren » (EuGH, 28. Juli 2011, C-69/10, *Samba Diouf*, Randnr. 42).

B.10.6. Der Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Asylantrags, der durch einen aus einem sicheren Land stammenden Asylsuchenden eingereicht wurde, hat tatsächlich die Ablehnung des Asylantrags zur Folge und gehört somit zur Kategorie der Entscheidungen, gegen die eine wirksame Beschwerde muss eingereicht werden können.

B.10.7. Das durch Artikel 47 der Charta anerkannte Recht auf eine wirksame Beschwerde ist in Anwendung von Artikel 52 Absatz 3 dieser Charta unter Bezugnahme auf die Bedeutung und die Tragweite, die die Europäische Menschenrechtskonvention ihm verleiht, zu definieren. Es setzt folglich auch voraus, dass die Beschwerde aussetzende Wirkung hat und dass sie eine strikte und vollständige Prüfung der Beschwerdegründe der Antragsteller durch eine Behörde mit voller Rechtsprechungsbefugnis ermöglicht.

Das Recht auf eine wirksame Beschwerde, so wie es in Asylstreitsachen durch Artikel 39 der vorerwähnten Richtlinie garantiert wird, findet im Übrigen nicht Anwendung auf die Maßnahme zur Entfernung vom Staatsgebiet, wohl aber auf den Beschluss zur Ablehnung des Asylantrags. Daraus ergibt sich, dass es nicht nur eine Prüfung des Beschwerdegrundes voraussetzt, der aus einem Risiko der Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Falle der Ausweisung eines Antragstellers in ein Land, in dem dieses Risiko besteht, abgeleitet ist, sondern ebenfalls eine Prüfung der Beschwerdegründe, die aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes abgeleitet sind.

B.11. Folglich beruht der Behandlungsunterschied zwischen Asylsuchenden in Bezug auf die Möglichkeit, eine wirksame Beschwerde gegen den Beschluss einzureichen, mit dem das Asylverfahren beendet wird, je nachdem, ob sie aus einem sicheren Land stammen oder nicht, auf einem Kriterium, das nicht annehmbar ist gemäß der Verfahrensrichtlinie und das daher nicht sachdienlich ist.

B.12. Schließlich ist anzumerken, dass die Maßnahme, die nur das Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss zur Beendigung des Asylverfahrens für die Kategorie der aus einem sicheren Land stammenden Asylsuchenden ermöglicht, in jedem Fall nicht im Verhältnis zu dem in B.2.1 beschriebenen, vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Beschleunigung

steht. Dieses Ziel könnte nämlich erreicht werden, indem in diesem Fall die Fristen zum Einreichen einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung verkürzt würden, was im Übrigen für andere Fälle bereits gesetzlich geregelt ist.

B.13. Der einzige Klagegrund ist begründet. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 ist für nichtig zu erklären.

Angesichts des Zusammenhangs ist in Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 abgeänderten Fassung ebenfalls die Wortfolge « und 57/6/1 » für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » und

- in Artikel 39/81 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. März 2012 abgeänderten Fassung die Wortfolge « und 57/6/1 »

für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels